

Freiburg, den 15.05.2020

Zur Information an alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten des Wirtschaftsgymnasiums

Nachfolgendes Schreiben haben die Lehrkräfte des Wirtschaftsgymnasiums heute erhalten:

An alle im Wirtschaftsgymnasium unterrichtenden Kolleginnen und Kollegen,

hiermit möchte ich Sie über die Eckpunkte des Unterrichts nach der Pfingstpause, d.h. ab 15. Juni 2020, informieren:

1. Unterrichtssysteme

Nach dem derzeitigen Planungs- und Informationsstand werden nach der Pfingstpause alle Schülerinnen und Schüler des Wirtschaftsgymnasiums nach Vorgabe des Ministeriums in einem verzahnten/ rollierenden System Präsenzunterricht und Fernlernangebote erhalten.

Details werden diesbezüglich vom KM noch erarbeitet. Wann wir diese erhalten werden, kann ich heute nicht absehen.

2. Unterricht – Schülergruppen – Oberstufenberatungen - Seminarkurse

Generell sollten diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in den letzten Wochen **weder digital noch analog** erreichbar waren, Präsenzunterricht erhalten. Dies sind nach Ihren Rückmeldungen im WG insgesamt 18 Schülerinnen und Schüler. Ich bitte daher, dass **Sie den Klassenleitungen** diese Schülerinnen und Schüler benennen, damit wir diese dann evtl. per postalischem Schreiben über die Präsenz informieren. Ich bitte die **Klassenleitungen** mir bis spätestens **Mi., 20.05.2020**, die **Anzahl der betreffenden Schülerinnen und Schüler** zu melden. Diese Schülerinnen und Schüler sollten dann während einer Präsenzphase auf die digitalen Möglichkeiten – auch an unserer Schule – hingewiesen und in diese eingeführt werden.

Das Ministerium geht davon aus, dass bis zu den Sommerferien täglich ca. 50% der Schülerinnen und Schüler in kleinen Gruppen Präsenzunterricht erhalten werden.

2.1 Unterrichtssysteme im Wirtschaftsgymnasium

Klassen/ Stufe	Bez.	Unterrichtssystem (=USys)	Anmerkungen
J2	J2-Usys1	Fernunterricht u.a. per LMS und Videokonferenzen	<ul style="list-style-type: none"> KuK, die keinen Präsenzunterricht erteilen dürfen Kurse, die dies ausdrücklich wünschen (Absprache mit Kurslehrkraft)
	J2-Usys2	Präsenzunterricht am Nachmittag mit reduzierter Stundenzahl vorrangig für Schüler,-innen ohne Leistungsnachweis und/ oder Prüflinge	
J1, Eingangsklassen und WG 8-10	WG8-12-Usys-3 und 5	Fernunterricht u.a. per LMS und Videokonferenzen	<ul style="list-style-type: none"> KuK, die keinen Präsenzunterricht erteilen dürfen Kurse, die dies ausdrücklich wünschen (Absprache mit Kurslehrkraft)
	WG8-12-Usys-4 und 6	Präsenzunterricht nach X-Y-Modell, d.h. Klassen- bzw. Kursgruppen werden von den Fachlehrkräften aufgeteilt und erhalten Präsenzunterricht. Dies bedeutet, dass die gesamte Klasse/der gesamte Kurs bei Kursstärken über 12 Schülerinnen und Schüler noch 3 Sitzungen bis zu den Sommerferien absolvieren werden.	

2.3 Oberstufenberatungen – Seminarkurse

2.3.1 Die Oberstufenberatungen werden entweder per Videokonferenzen/ LMS oder in der Halle entsprechend der Termine des Terminplans stattfinden, d.h. sowohl die Kurswahlen der Eingangsklassen für die Jgst. 1 als auch die Kurs- und Prüfungsfachwahlen werden terminkonform durch Frau Kuhn und mich durchgeführt.

2.3.2 Sollten Sie einen Seminarkurs anbieten wollen, dann bitte ich um Rückmeldung, indem Sie mich per Mail **bis 25.05.2020** (Namen der Lehrkräfte/ Thema des Seminarkurses für das Schuljahr 2020/21) informieren.

3. Leistungserhebungen – Noten

Im Schreiben vom 20.04.2020 legte das Ministerium fest, dass es „nicht darum [gehe], möglichst schnell Klassenarbeiten nachzuholen, das ist ausdrücklich nicht das Ziel der Wiederaufnahme des Unterrichts“. Obgleich dieser Passus speziell auf die Klassen des nächsten Prüfungsjahrganges, d.h. am WG auf die Jahrgangsstufe 1, bezogen ist, kann dies durchaus für alle Klassen gelten, da ansonsten die Schülerinnen und Schüler aufgrund der geringen Anzahl an Präsenzstunden fast nur noch Leistungsnachweise liefern müssten.

Die **Bildung der Endnote** in einem Fach erfolgt in diesem Schuljahr **auf der Grundlage der bis zum ersten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen**, sofern keine weiteren Leistungsfeststellungen mehr möglich sind.

Dies gilt nicht für die Jahrgangsstufe 1.

Die **Mindestanzahl der schriftlichen Arbeiten** bezogen auf das Schuljahr oder das zweite oder das vierte Schulhalbjahr kann in allen beruflichen Bildungsgängen **unterschritten werden, sofern die schriftlichen Arbeiten in der vorgegebenen Anzahl nach § 9 Absatz 1 bis 3 der Notenbildungsverordnung (NVO) und den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im verbleibenden Unterrichtszeitraum nicht mehr geschrieben werden können** (vgl. VO des KM vom 29.04.2020).

Bitte sprechen Sie mit Ihren Schülerinnen und Schülern bereits **vor** der Pfingstpause Möglichkeiten der Leistungsfeststellung jenseits von Klassenarbeiten und Tests ab, damit ihre Schülergruppen sich entsprechend während der Pfingstpause vorbereiten können.

3.1 Jahrgangsstufe 2

Am 08.05. und 15.05.2020 teilte das Ministerium schriftlich folgendes mit:

„Ausstehende **Klassenarbeiten in der Jahrgangsstufe 2 werden grundsätzlich vollständig ausgesetzt**. Im Sinne einer validen Notenbildung wird den Beruflichen Gymnasien jedoch empfohlen - insbesondere in denjenigen Kursen der Jahrgangsstufe 2/2, in denen bislang keine schriftlichen Leistungen erhoben werden konnten - **schriftliche Wiederholungsarbeiten** gemäß § 8 Absatz 2 Notenbildungsverordnung von geringem zeitlichen und inhaltlichen Umfang Notenbildungsverordnung (**geringerer zeitlicher Umfang bis zu 20 Minuten, Unterrichtsinhalte der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden, nur in angekündigter Form**) oder **vergleichbare kleine Leistungsfeststellungen bzw. sonstige Leistungsnachweise vorzusehen**.“

3.2 GFS

Das RP Freiburg informierte diesbezüglich per Mail (11.05.2020) die Schulen:

„... den Schülerinnen und Schülern aller Bildungsgänge [soll] im Schuljahr 2019/2020 die Gelegenheit gegeben werden, eine gleichwertige Feststellung von Leistungen zu erbringen, sofern sie dies wollen.

Die gleichwertige Feststellung von Leistungen soll gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit oder in anderer als unterrichtsbezogener Darstellungsform möglich sein.“

Das RP Freiburg führte am 14.05.20 per Mail erläuternd aus:

Die Feststellung der ... genannten gleichwertigen Leistungen ist im Sinne des § 9 Absatz 5 Notenbildungsverordnung (NVO) zu verstehen. Darin heißt es:

„Diese Leistungsfeststellung bezieht sich insbesondere auf schriftliche Hausarbeiten, Jahresarbeiten, Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich, Freiarbeit, Referate, mündliche, gegebenenfalls auch außerhalb der stundenplanmäßigen Unterrichtszeit terminierte Prüfungen oder andere Präsentationen.“

Angesichts der besonderen Corona-bedingten Umstände sind hier insbesondere niederschwellige Formate der Leistungsfeststellung angebracht.

Zur Umsetzung des in der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung geregelten Anspruchs der Schülerinnen und Schüler wird den beruflichen Schulen folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Die Fachlehrkraft teilt den Schülerinnen und Schülern den aktuellen Leistungsstand mit.
2. Schülerinnen und Schüler, die eine gleichwertige Feststellung von Leistungen erbringen wollen, bekunden diesen Wunsch gegenüber der Fachlehrkraft. Die Fachlehrkraft kann hierfür eine angemessene Frist festlegen.
3. Die Fachlehrkraft bestimmt ein geeignetes Verfahren zur Leistungsfeststellung gemäß § 9 Absatz 5 der NVO und setzt einen Termin hierfür fest.
4. Unter einer „anderen als unterrichtsbezogenen Darstellungsform“ sind zum Beispiel **Leistungserhebungen per Video- oder Telekommunikation zu verstehen. Diese Leistungserhebungen können daher auch von Lehrkräften durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.**“

Dies bedeutet, dass z.B. Schülerinnen und Schüler eine entsprechende Arbeit erstellen, diese im LMS entsprechend hochladen oder per Messenger zuleiten und diese dann durch die Fachlehrkraft bewertet wird. Auch andere Leistungsüberprüfungsmethoden können möglicherweise im LMS erhoben werden.

3.3 Versetzungsentscheidung (vgl. VO des KM vom 29.04.2020).

Bei Versetzungsentscheidungen im Schuljahr 2019/2020 bleiben Leistungen, die geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind, außer Betracht;

Eine freiwillige Wiederholung einer Klasse zum Beginn des ersten Halbjahres im Schuljahr 2020/2021 gilt nicht als Wiederholungen wegen Nichtversetzung der Klasse, die zuvor erfolgreich besucht worden ist. Versetzungsentscheidungen bleiben auch dann erhalten, wenn am Ende der wiederholten Klasse keine Versetzung erfolgt. Die Möglichkeit einer erneuten freiwilligen Wiederholung einer Klasse bleibt unberührt.

3.4 Sportunterricht

Fachpraktischer Sportunterricht findet nicht statt. Dies gilt nicht für den Unterricht und die Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler auf die fachpraktische Abiturprüfung in der ersten und zweiten Jahrgangsstufe der Oberstufe der Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (Qualifikationsphase) sowie die Prüfungsdurchführung. Für die Zwecke nach Satz 3 ist die Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten gestattet (VO vom 14.05.2020, §1 (3)).

Die fachpraktische Prüfung im Fach Sport wird im Zeitraum 1. - 10. Juli 2020 stattfinden.

Dabei ist vorgesehen, den in den „Durchführungsbestimmungen für das Fach Sport in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung 2020“ beschriebenen Aufbau der fachpraktischen Prüfung mit einer Prüfung einer Sportart aus dem Sportbereich 2 (Individualsportart), einer Prüfung in einer Sportart aus dem Sportbereich 3 (Mannschaftssportart) und einer Aus-

dauerprüfung beizubehalten. Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Lage die Durchführung einer Teilprüfung nicht gemäß den „Durchführungsbestimmungen für das Fach Sport in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung 2020“ möglich ist, wird das Kultusministerium alternative Prüfungselemente mit validen Bewertungskriterien bereitstellen. Dies könnte insbesondere bei der Prüfung in den Mannschaftssportarten notwendig werden (Schreiben KM 20.04.2020).“

Berufliches Gymnasium: 5. Prüfungsfach Sport

Es ist vorgesehen, noch im Monat Mai 2020 die Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler zu schaffen, um sich auf die fachpraktische Prüfung im Fach Sport vorzubereiten zu können.

Ein Wechsel der gewählten Sportart ist gegebenenfalls – wie auch bisher schon mit Begründung – möglich. Ob Schülerinnen und Schüler, die als 5. Prüfungsfach Sport gewählt haben, auch das Prüfungsfach wechseln dürfen, ist noch nicht entschieden (RP Freiburg per Mail (11. und 14.05.2020)).

Zudem können die Schülerinnen und Schüler **ggf. vom 5. Prüfungsfach Sport zu einem anderen 5. Prüfungsfach wechseln**. Hierzu erhalten Sie in Kürze ein Schreiben mit weiteren Informationen. (RP Freiburg, Mail 14.05.2020).

In der Hoffnung, dass mit diesem Schreiben viele anstehende Fragen beantwortet werden konnten, bitte ich Sie bei Rückfragen oder Anregungen sich an mich per Mail oder Messenger zu wenden.

Ich wünsche Ihnen weiterhin alles Gute.

Mit freundlichem Gruß

gez. Claus Ramsperger,

Abteilungsleiter